

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 15. Februar 1957, Nummer 3

Autor(en): **Baur, J. / Suter, Max / Weber, W.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **102 (1957)**

Heft 7

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins • Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

51. JAHRGANG NUMMER 3 15. FEBRUAR 1957

Zürch. Kant. Lehrerverein

Einladung

zur

ausserordentl. Delegiertenversammlung

Samstag, den 23. März 1957, 14.30 Uhr

(Ort wird später bekanntgegeben)

Geschäfte:

1. Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 16. Juni 1956 (Pädagogischer Beobachter Nrn. 18/19/20/21, 1956).
2. Namensaufruf.
3. Mitteilungen.
4. Gesetz über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die staatlichen Rentenbezüger.
5. Gesetz über die Ausrichtung von Kinderzulagen.
6. Gesetz über die Abänderung der Lehrerbildungsgesetze.
7. Ausschluss kommunistischer Lehrer aus dem ZKLV.
8. Allfälliges.

Gemäss § 31 der Statuten hat jedes Mitglied des ZKLV in der Delegiertenversammlung beratende Stimme. Die Delegierten ersuchen wir um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, dies dem Präsidenten des ZKLV rechtzeitig mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen (§ 32 der Statuten).

Zürich, den 6. Februar 1957.

Für den Vorstand des ZKLV:

Der Präsident: *J. Baur*

Der Aktuar: *M. Suter*

Hundertprozentig schulinvalid — aber doch teilweise arbeitsfähig

Für Volksschullehrer, die invaliditätshalber vor dem 65. Altersjahr aus dem Schuldienst ausscheiden müssen, setzt seit der Einordnung in die kant. Beamtenversicherungskasse (BVK) der Regierungsrat eine Invalidenrente fest. Da unsere Kolleginnen und Kollegen über die Praxis, die hier angewendet wird, kaum im Bild sein werden, möchten unsere Ausführungen sie darüber orientieren.

Die einschlägigen Paragraphen des BVK-Gesetzes vom 12. September 1926 lauten:

§ 8: Die Leistungen aus der Invaliditätsversicherung werden an solche Versicherte ausgerichtet, die infolge Unfalls oder Krankheit ganz oder teilweise invalid geworden und aus dem bisherigen Staatsdienst ausgeschieden sind.

Über das Vorhandensein und den Grad der Invalidität entscheidet der Regierungsrat auf Grund des Gutachtens eines Vertrauensarztes der Kasse.

Ist die Invalidität durch grobes Selbstverschulden des Versicherten entstanden, so können die Leistungen der Kasse vermindert werden.

§ 9: Eine Invalidenrente wird ausgerichtet, wenn der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles fünf volle anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hat. Die Höhe der Rente wird durch die Statuten festgesetzt.

Für Versicherte, die beim Eintritt des Versicherungsfalles weniger als fünf Dienstjahre aufweisen, setzen die Statuten einmalige Abfindungen fest.

Die Statuten ordnen diejenigen Fälle, in welchen ein Pensionierter wieder ganz oder teilweise erwerbsfähig wird.

In den BVK-Statuten lauten die wesentlichen Bestimmungen:

§ 24: Die Alters- und die Invalidenrenten bemessen sich auf Grund der anrechenbaren Dienstzeit nach folgender Skala:

Zahl der vollen Dienstjahre	Zahl der Gehaltsprozente	Zahl der vollen Dienstjahre	Zahl der Gehaltsprozente
5	30	21	46
6	31	22	47
7	32	23	48
8	33	24	49
9	34	25	50
10	35	26	51
11	36	27	52
12	37	28	53
13	38	29	54
14	39	30	55
15	40	31	56
16	41	32	57
17	42	33	58
18	43	34	59
19	44	35 u. m	60
20	45		

§ 33: Ein Versicherter, der nach fünf anrechenbaren Dienstjahren infolge Krankheit oder Unfalls für seine bisherige Stellung und auch für eine andere zumutbare Stellung invalid geworden ist und deshalb aus dem Staatsdienst ausscheidet, hat Anspruch auf eine Invalidenrente.

Über das Vorhandensein und den Grad der Invalidität entscheidet der Regierungsrat auf Grund des Gutachtens eines Vertrauensarztes der Kasse. Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten des Arbeitgebers, bei Volksschullehrern, Lehrkräften der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule und Pfarrern zu Lasten des Staates.

Bestehen nach dem Gutachten des Vertrauensarztes Zweifel, ob die Invalidität dauernd sei, so wird die Rente unter Vorbehalt der späteren Revision vorerst nur für eine beschränkte Zeit zugesprochen.

Der Versicherte kann die Einholung einer Oberexpertise nachsuchen, sofern er das Gutachten des Vertrauensarztes nicht anerkennt. Die Kosten dieser Oberexpertise sind im Verhältnis des Ob-siegens vom Versicherten oder vom Staat zu tragen.

§ 35: Bei voller Invalidität wird die Rente nach der in § 24 festgelegten Skala bemessen.

Bei verheirateten männlichen Invalidenrentnern sowie bei verwitweten und geschiedenen Invalidenrentnern mit minderjährigen Kindern wird die Rente gemäss § 24 um einen jährlichen Zuschuss von Fr. 600.—, zahlbar in monatlichen Raten von Fr. 50.—, erhöht.

Bei teilweiser Invalidität werden Rente und Zuschuss entsprechend dem Grad der Invalidität festgesetzt.

Bleibt ein teilweise Invalider unter Herabsetzung der Besoldung im Staatsdienst, so bemisst sich die Invalidenrente nach dem Unterschied zwischen alter und neuer Besoldung.

Als wichtigste Punkte möchten wir besonders hervorheben:

Die Höhe der Invalidenrente richtet sich einerseits nach der Zahl der Dienstjahre und andererseits nach dem Grad der Invalidität, der vom Regierungsrat auf Grund des vertrauensärztlichen Gutachtens festgestellt wird.

Es ist versicherungstechnisch sicher richtig, dass die Invalidenrente nach der Zahl der Dienstjahre abgestuft ist, wobei beim Kanton allerdings die Differenz vom Minimum (30%) bis zum Maximum (60%) reichlich hoch bemessen ist.

Eine problematische Sache ist hingegen die Festsetzung des Grades der Invalidität auf Grund des vertrauensärztlichen Zeugnisses, da es sich hier um eine Ermessensfrage handelt, wobei auch zu Ungunsten des Versicherten entschieden werden kann. Darüber möchten wir ausführlicher orientieren.

Ist ein Lehrer 100% schulinvalid, so kann er nicht unbedingt damit rechnen, dass er auch 100% seiner, nach Massgabe der Dienstjahre festgesetzten, Invalidenrente erhält. Diese Feststellung allein ermahnt zu Aufsehen. Nach Auffassung der BVK besteht so lange nicht hundertprozentige Versicherungsinvalidität, als der Invalide noch fähig sei, durch irgend eine andere Tätigkeit etwas zu verdienen.

Vor einiger Zeit wurde eine Lehrerin der Stadt Zürich vom Vertrauensarzt der BVK bei 100% Schulinvalidität für die Versicherung zu nur 66 $\frac{2}{3}$ % invalid erklärt und die Teilinvalidenrente der Versicherungskasse der Stadt Zürich zur Verrechnung zugestellt. Die städtische Versicherungskasse sah sich ihrerseits veranlasst, eine zweite Begutachtung anzuordnen. Die Vertrauensärztin der städtischen Versicherungskasse gelangte in ihrem Gutachten zur Annahme einer *Arbeitsunfähigkeit als Lehrerin von 50%*. Für die andern 50% könne die Lehrerin noch im Schuldienst tätig sein. Jeder, der die Organisation unserer Volksschule und die Pflichten und die Arbeit eines Lehrers kennt, weiss, dass es ein Unsinn ist, einen gewählten Lehrer noch zur Hälfte im Schuldienst verwenden zu wollen. Nur ein gesunder und voll arbeitsfähiger Lehrer kann seine Aufgabe vor einer Schulklasse richtig erfüllen.

Wie sehr die Festsetzung des Invaliditätsgrades eine reine Ermessenssache und deshalb auch hauptsächlich von der subjektiven Einstellung des Vertrauensarztes gegenüber dem Invaliden abhängig ist, zeigt hier die Differenz im Gutachten der beiden Vertrauensärzte der Stadt und des Kantons. Bei jedem Lehrer, der invaliditätshalber im Schuldienst eingestellt wird, entscheidet der Vertrauensarzt der Kasse, der den Grad seiner Invalidität feststellt, damit auch über die Höhe der Invalidenrente, denn der Regierungsrat wird kaum einen andern Entscheid fällen, als der Arzt beantragt. Um hier dem Invaliden doch die Möglichkeit zu geben, seine Invalidität durch einen weiteren Arzt überprüfen zu lassen, enthalten die Statuten der BVK die Bestimmung (§33, Abs. 4, siehe oben), dass der Versicherte eine Oberexpertise verlangen kann. Hievon sollte der Invalide in jedem Falle Gebrauch machen, wenn er, eventuell nach vorheriger Rücksprache mit einem Spezialarzt, sich nicht mit dem Entscheid des Regierungsrates einverstanden erklären kann.

J. B.

(Fortsetzung folgt.)

Strukturelle Besoldungsrevision

Am 1. November 1956 richtete der Vorstand des ZKLV nachstehende Eingabe an die Erziehungsdirektion und an den Erziehungsrat:

An die
Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
für sich und zuhanden des Erziehungsrates.

Betrifft: Strukturelle Besoldungsrevision

Im Laufe der Verhandlungen über die in den letzten Monaten verwirklichte Reallohnerhöhung für das Staatspersonal und die Lehrerschaft wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass diese Verbesserung der Entlohnung die Durchführung einer strukturellen Besoldungsrevision nicht ersetzen könne, sondern lediglich eine Sofortmassnahme zur Verhütung weiterer empfindlicher Lohnverluste für die Staatsangestellten sei.

Die dringende Notwendigkeit, die Einreihung der verschiedenen Arbeitnehmergruppen des Staatspersonals in die Besoldungsklassen einer Überprüfung zu unterziehen und eine den heutigen Verhältnissen angepasste Neueinreihung vorzunehmen, besteht nach wie vor. Bereits hat der Regierungsrat zu dieser Sache zwei Motionen entgegengenommen und nach Aussage des Herrn Finanzdirektors hat die Finanzdirektion mit den Vorarbeiten für diese strukturelle Besoldungsrevision begonnen. Die Forderung nach einer grundsätzlichen Neuordnung der Besoldungsverhältnisse ist für die Lehrerschaft an den staatlichen Schulen aller Stufen von besonderer Dringlichkeit, wenn man sich vor Augen hält, dass vor allem die Volksschule und die Mittelschulen unter einem ihre Qualität bedrohenden Mangel an Nachwuchs für den Lehrkörper leiden.

Für die Volksschule ist dabei besonders auf das Problem der Gewinnung tüchtiger männlicher Lehrkräfte hinzuweisen, damit die den Erfordernissen des Aufbaues unserer Schule entsprechende Gliederung des Lehrkörpers erhalten werden kann. Es ist eine bekannte Tatsache, dass die überwiegende Mehrzahl der weiblichen Lehrkräfte auf der Unterstufe zu unterrichten wünscht, da diese Stufe der Wesensart der Frau am weitgehendsten entspricht. Auch die Eltern schicken ihre Kinder in den ersten drei Schuljahren gern zu einer Lehrerin, während sie vom vierten Schuljahr an einen Lehrer bevorzugen. Die Erfahrung zeigt, dass nur in Ausnahmefällen eine Lehrerin auf die Dauer der in jeder Beziehung schwierigeren Aufgabe der Führung einer Real- oder gar Oberstufen- und Sekundarklasse gewachsen ist und dies dann auch nur unter einem kaum zumutbaren Aufwand an Nervenkraft.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände sollten nicht mehr als rund 30% aller Lehrkräfte Lehrerinnen sein. Diese Richtzahl ist aber heute schon wesentlich überschritten. So wurden z.B. an der letzten Schulsynode 114 Lehrerinnen und nur 89 Lehrer in den Stand der Volksschullehrer aufgenommen. Seit Jahren werden am Oberseminar immer mehr Lehrerinnen als Lehrer ausgebildet, sodass sich die Zusammensetzung des Lehrkörpers der Volksschule in den letzten 15 Jahren stark zu Gunsten der Lehrerinnen verschob. Diese Feststellung belegen die folgenden Zahlen:

1948	1283 (76,2%)	Lehrer	403 (23,8%)	Lehrerinnen
1954	1440 (64,1%)	Lehrer	807 (35,9%)	Lehrerinnen

Die Erfahrungen der Sekundarlehrer bestätigen, dass zur Zeit nicht mehr die begabtesten und fähigsten Jüng-

linge sich zur Ergreifung des Lehrerberufes entschliessen. Diese Erscheinung hat ihre Ursache in der Entwicklung der Wirtschaftslage und einer Umwertung der Berufe. Da aber keine Änderung in der wirtschaftlichen Situation voraussehen ist, besteht die Gefahr eines stetigen Absinkens des qualitativen Niveaus unseres Lehrkörpers im Laufe der nächsten Jahre. Selbst bei einem, heute allerdings nicht voraussehbaren Rückgang in der Vollbeschäftigung, wird die Umwertung der Berufe auch weiterhin die Berufswahl der jungen Leute beeinflussen. Diese Entwicklung hat durch ihre Auswirkungen auf die Schule auch volkswirtschaftliche Konsequenzen und darf nicht in der Hoffnung auf eine Umgestaltung der Wirtschaftslage einfach hingenommen werden, wenn unsere Schulen nicht auf Jahrzehnte hinaus schwer geschädigt werden sollen.

Eine wesentliche Massnahme zur Verhinderung dieser bedrohlichen Entwicklung ist die wirtschaftliche Hebung des Lehrerstandes aller Stufen. Wie uns bekannt ist, haben auch die Lehrer des Technikums und von Mittelschulen diesbezüglich Forderungen erhoben. Dabei muss in Berücksichtigung gezogen werden, dass die Relationen in den Besoldungen der Lehrerschaft von Volks-, Mittel- und Hochschule so wie sie heute bestehen, den Anforderungen hinsichtlich Bildungsgang, Verantwortung und Aufgabe entsprechen und nicht verändert werden dürfen.

Unter Berücksichtigung der angeführten Tatsachen gelangen wir deshalb heute an Sie mit der Bitte, auch eine strukturelle Revision der Besoldungen der Volksschullehrer zu prüfen, wobei auch die in der Diskussion über das Ermächtigungsgesetz im Kantonsrat gestellten Forderungen auf Erhöhung des staatlichen Grundgehaltes zu Gunsten einer gewissen Reduktion der Gemeindeforderungen erwogen werden sollten. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns bald einen Vorschlag unterbreiten könnten.

Gerne stehen wir Ihnen für die Bearbeitung dieses Problems jederzeit zur Verfügung und sehen Ihrer Stellungnahme mit Interesse entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Für den Vorstand des ZKLV:
Der Präsident: J. Baur
Der Aktuar: M. Suter

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Aus den Vorstandssitzungen vom 11. und 18. Dezember 1956

Die wegen der Jubiläumsfeier nicht wie üblich im November abgehaltene Jahresversammlung soll im März 1957 durchgeführt werden. Alt-Präsident F. Illi und Ernst Zürcher nehmen auf diesen Zeitpunkt ihren Rücktritt aus dem Vorstand.

Eine der nächsten Konferenztagungen, welche nicht zu sehr mit Geschäften überlastet ist, soll entsprechend einer Anregung von Kollege Rudolf Schoch (Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik und Musikerziehung) zwecks Einführung in neues Liedgut des Schweizer Singbuches Oberstufe mit einer halben Stunde Singen und Musizieren eröffnet werden, wobei Herr Hörler und ein Chor von Lehramtskandidaten mitwirken werden.

Der oft geäusserte Wunsch, das nächste Lehrerverzeichnis des Kantons Zürich möchte wieder die Liste der Lehrer im Ruhestand und der Lehrer der Mittelschulen

und der Universitäten enthalten, wird in empfehlendem Sinn an den Vorstand des ZKLV weitergeleitet.

Der Vorstand lässt sich berichten über die Konferenz der Appenzeller Sekundarlehrer, an der Dr. Bienz über «Aktuelle Oberstufenprobleme» sprach und über die Thurgauer Konferenz; diese beschäftigte sich unter anderem mit dem Lateinunterricht an den Sekundarschulen, die im Kanton Thurgau auf dem Lande auch Unterbau des Gymnasiums sind.

Jahrbuchabrechnung und Bericht über die Jahrbuchkonferenz mit den Präsidenten der ostschweizerischen Sekundarlehrerkonferenzen werden entgegengenommen. Unser Jubiläumsjahrbuch hat allgemein sehr gute Aufnahme gefunden. Für das nächstjährige Jahrbuch stehen zwei Beiträge aus dem Kanton Thurgau und 7 aus dem Kanton St. Gallen zur Verfügung; bei letztern inbegriffen ein Beitrag aus dem Fürstentum Liechtenstein, dessen 7 Sekundarlehrer der St. Galler Konferenz angeschlossen sind. Obwohl das Jahrbuch 1957 in erster Linie den andern Konferenzen zur Verfügung stehen soll, bleibt Raum für einen Zürcher Beitrag. — 20 aktive Kollegen der SKZ haben die Jahrbuchnachnahme nicht eingelöst, zum Teil wohl aus Unkenntnis darüber, dass die Einlösung der Nachnahme die Bezahlung unseres Mitgliederbeitrages bedeutet.

Mit Befriedigung kann der Vorstand auf die Abwicklung des Geschäftes Teilrevision des Volksschulgesetzes an der Schulsynode vom 5. November 1956 zurückblicken, wie auf den schönen und würdigen Verlauf der Jubiläumsfeier der SKZ. Es liegt uns daran, an dieser Stelle dem Präsidenten des Organisationskomitees, Dr. A. Gut, und allen seinen Mithelfern bei der Vorbereitung und Durchführung der Feier unsern herzlichsten Dank auszusprechen.

Auf Antrag der Poesiebuchkommission wird beschlossen, über die Neugestaltung des Lesebuches «Gedichte» eine Umfrage unter allen Kollegen durchzuführen.

An der Universität wird für Sekundarlehreramtscandidaten wieder ein physikalisches Praktikum von Walter Angst gegeben.

Zur Durchführung im neuen Jahre werden in Aussicht genommen: Eine Zusammenkunft des Vorstandes mit den Sekundarlehreramtscandidaten und eine solche mit unsern Experten an den Mittelschul-Aufnahmeprüfungen.

F. Illi berichtet über Verhandlungen in der Volksschulgesetzkommission des ZKLV. Die neuen Vorschläge in der Namengebung für die drei Schulen der Oberstufe geben Anlass zur Diskussion. Fest steht, dass der Vorstand der SKZ keiner Änderung der von der Schulsynode beschlossenen Bezeichnungen zustimmen wird, ohne vorher eine Tagung der Konferenz zu begrüssen. Wertvoll wäre es, wenn eine gewisse Vereinheitlichung der Namen für die Schulen der Oberstufe in der ganzen deutschen Schweiz erreicht werden könnte.

Verlag: Von den Bilderchroniken sind keine Bücher und vollständigen Mappen mehr vorhanden; da die Nachfrage dauernd gross ist, werden unvollständige Mappen zu reduziertem Preis abgegeben. Der Aktuar: W. Weber

Zürch. Kant. Lehrerverein

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

20. Sitzung, 23. August 1956, Zürich (III. Teil)

Die Vorlage für Teuerungszulagen an die staatlichen Rentenbezüger wird gründlich durchberaten. Vor allem

wird nach einer tragbaren Lösung gesucht für die Kollegen ohne versicherte Gemeindegulage. Am 3. September findet diesbezüglich eine Konferenz mit der Finanzdirektion statt.

Die Konferenz der Kapitalspräsidenten hat sich mit dem Synodalvorstand über den Abstimmungsmodus bei der Stellungnahme zum Gesetz über die Abänderung des Volksschulgesetzes auseinandergesetzt.

Kenntnisnahme von einer Eingabe betreffend Erhöhung der Entschädigungen an die Experten bei den Aufnahmeprüfungen an Mittelschulen. E. E.

21. Sitzung, 30. August 1956, Zürich

Direktor Zulliger, Küsnacht, orientiert über die Vorbereitungen zur Feier des 125jährigen Bestehens des Seminars Küsnacht. Der Kantonalvorstand sichert ihm seine Unterstützung zu und bezeichnet als Verbindungsmann zwischen dem Organisationskomitee und dem KV Hans Küng.

Für das Jahr 1956 wurden an 44 Schüler des Unterseminars und 28 Absolventen des Oberseminars gesamt 28 000 Franken beziehungsweise 20 000 Franken an Stipendien, Kostgeld- und Fahrtentschädigungen zugesprochen. Der Kantonalvorstand ist mehrheitlich der Auffassung, die gegenwärtige Regelung des Stipendienwesens für das Lehrstudium sei zeitgemäss. Eine Anregung, den auswärtigen Absolventen des Oberseminars die Fahrtentschädigung generell zu entschädigen, lehnte er ab.

Nach den neuesten Berechnungen des statistischen Amtes ist mit einer weiteren Zunahme der Schülerzahlen auch für die nächsten Jahre zu rechnen. Während man im Kanton Zürich 1954 91 500 Volksschüler zählte, werden es 1960 deren 100 000 sein. Mit einer raschen Behebung des Lehrermangels kann deshalb nicht gerechnet werden, so dass Massnahmen auf lange Sicht sich aufdrängen. So ist der Vorkurs zum Oberseminar bereits im laufenden Jahr auf 80 Kandidaten erweitert worden. Es fragt sich, ob nicht durch eine Dezentralisierung der abschliessenden Lehrerbildung (Oberseminar) eine grössere Zahl von Kandidaten gewonnen werden könnte, wie das bereits durch die Dezentralisierung der vorbereitenden Lehrerbildung (Lehramtsschulen Winterthur und Wetzikon) der Fall ist.

Das Vorgehen des Kantonalvorstandes in der Frage der Erhöhung der Renten fand die Billigung der Bezirksvertreter der neu gegründeten Vereinigung der Lehrer im Ruhestande.

Der Kantonalvorstand sieht vorderhand von einer Aufnahme der Lehrerinnen am Kantonalen Arbeitslehrerinnenseminar in den ZKLV ab, was einer Zusammenarbeit in gewerkschaftlichen Fragen nicht im Wege steht.

Auf Gesuch hin stimmt der Kantonalvorstand einer Erhöhung des Beitrages an die Kosten der Konferenzen der Personalverbände von 10 auf 20 Rappen pro Mitglied zu. E. E.

22. Sitzung, 20. September 1956, Zürich

In einer gründlichen Aussprache mit den Herren Dr. Weber und Dr. Schlatter von der Erziehungsdirektion werden die Probleme der wachsenden Schülerzahlen und des Lehrermangels ausführlich besprochen.

Die Nachzahlungen auf die Besoldungen für das Jahr 1956, die sich aus der Revision des Besoldungsgesetzes ergeben, können wegen Überlastung des Rech-

nungsbureaus der Erziehungsdirektion frühestens mit der Oktoberbesoldung ausgerichtet werden.

Eine endgültige Zusammenstellung über die Kosten des ZKLV für das Besoldungsgesetz ergibt die Summe von Fr. 7481.—.

Der Sektion Zürich wird für die Werbung neuer Mitglieder ein vom Präsidenten des ZKLV verfasstes Werbeschreiben zur Verfügung gestellt.

Gemäss Regierungsratsbeschluss darf der Verdienst eines pensionierten Kollegen, der sich für Vikariatsdienste zur Verfügung stellt, mit der Rente aus der BVK zusammen monatlich den Betrag nicht überschreiten, den er im aktiven Dienste vor der Pensionierung ausgemacht hätte. Ein Antrag, die Verrechnung auf das Jahr zu beziehen, wurde von der Finanzdirektion abgelehnt.

Sollte in den kommenden Jahren bei den staatlichen Gehältern eine strukturelle Änderung vorgenommen werden, so wird sich der Kantonalvorstand vor allem für eine gerechte Relation der Besoldungen innerhalb der verschiedenen Gruppen von Lehrkräften im Kanton Zürich einzusetzen haben.

Ein zuhanden der Volksschulgesetzkommission ausgearbeiteter Entwurf über Richtlinien für das Übertrittsverfahren von der Primarschule an die verschiedenen Abteilungen der Oberstufe wird eingehend besprochen. E. E.

23. Sitzung, 4. Oktober 1956, Zürich (I. Teil)

An die Kosten für die Abstimmung vom 8. Juli haben der Lehrerverein Winterthur einen Beitrag von Fr. 300.— und der Leitende Ausschuss des Kantonal Zürcherischen Verbandes der Festbesoldeten einen solchen in der Höhe von 10% der Inseratenkosten beschlossen. Diese Beiträge werden beiden Organisationen bestens verdankt.

An der Synodalversammlung wird Präsident Jakob Baur, ZKLV, über die Teilrevision des Volksschulgesetzes referieren und dabei auf die wesentlichsten Abänderungsvorschläge der Kapitel eintreten. Nebensächliche Anträge müssen aus dem Schosse der Versammlung vorgebracht werden. E. E.

Ungarnhilfe

Kulturelle Ungarnhilfe

Wir machen Kolleginnen und Kollegen, welche sich mit der kulturellen Betreuung der in ihren Gemeinden niedergelassenen ungarischen Flüchtlinge befassen, darauf aufmerksam, dass sie sich für allfällig notwendige Auskünfte an folgende Instanzen wenden können:

1. Erziehungsdirektion des Kt. Zürich, Walchetur, Zürich
2. Schweiz. Koordinationsstelle für kulturelle Ungarnhilfe, Freigutstrasse 1, Zürich, Tel. 051/25 82 86

Betreuung der im Kt. Zürich niedergelassenen ungarischen Lehrer

Der Kantonalvorstand hat beschlossen, sich der Betreuung der im Kt. Zürich niedergelassenen ungarischen Lehrer anzunehmen. Wir bitten deshalb unsere Kolleginnen und Kollegen, dem Präsidenten des ZKLV (J. Baur, Georg-Baumberger-Weg 7, Zürich 55) so rasch als möglich die Personalien und Adressen von in ihren Gemeinden niedergelassenen ungarischen Flüchtlingen, welche dem Lehrerstande angehören, zu melden.

Für den Vorstand des ZKLV: M. Suter